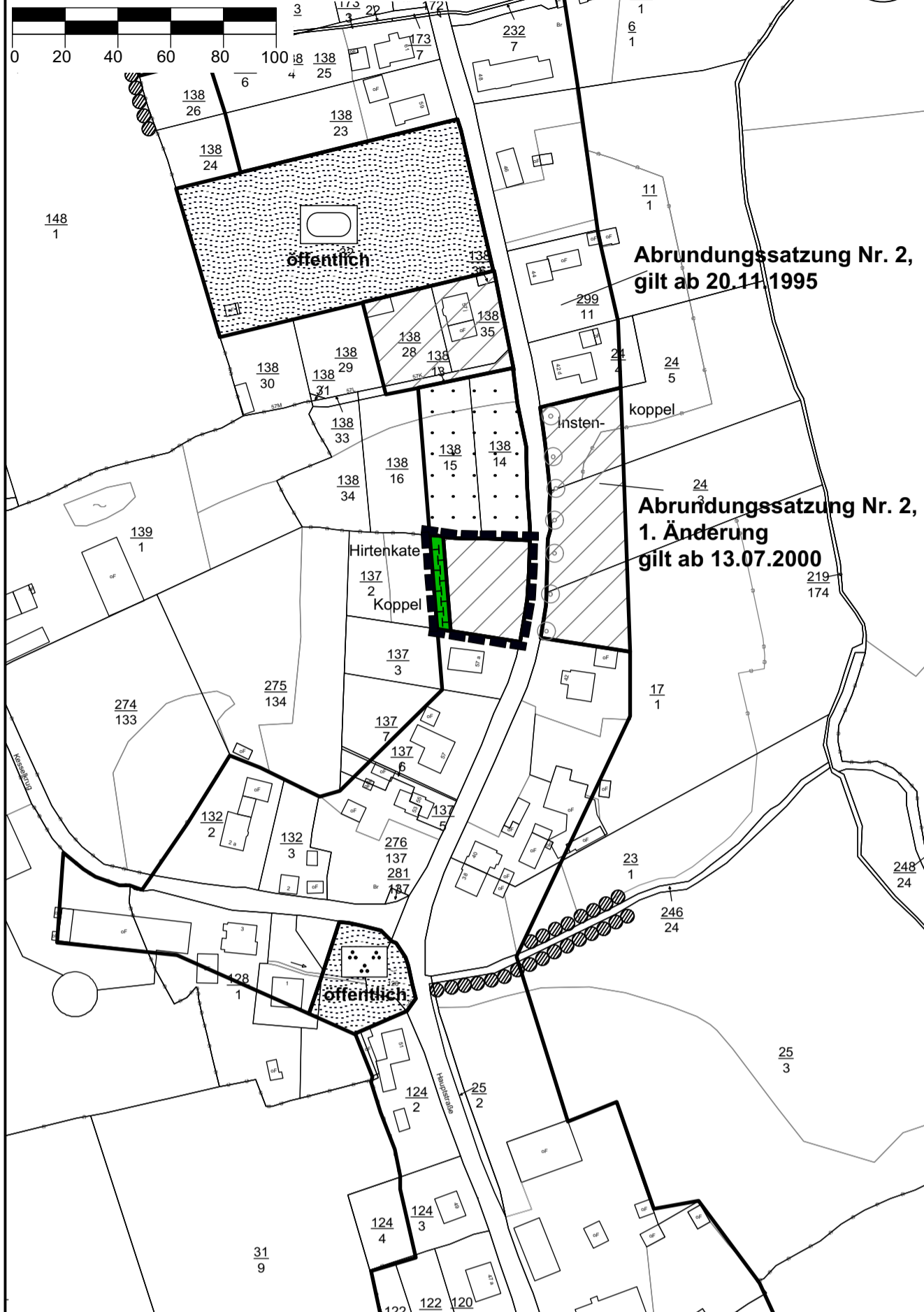


# 4. ÄNDERUNG DER 2. ABRUNDUNGSSATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNWALDE

## TEIL A: PLANZEICHNUNG

M 1: 2.000



Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Schönwalde durch das Planungsbüro Ostholstein, www.ploh.de



## PRÄAMBEL

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 i.V. mit § 13 Ziffer 2 und 3 des Baugesetzbuches i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde vom 25.03.2015 folgende 4. Änderung der 2. Abrundungssatzung für ein Grundstück gelegen in der Ortschaft Langenhagen westlich der Hauptstraße im Bereich zwischen Kesselkrug und Sportplatz nördlich Hausnr. 57a, -Flurstück 137/2-, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, erlassen.

## VERFAHRENSVERMERKE

- 1a) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, Behörden und Gemeinden sind gemäß § 13 Absatz 2 BauGB mit Schreiben vom 04.08.2014 / 08.12.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 1b) Der Entwurf der 4. Änderung der 2. Abrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18.12.2014 bis zum 23.01.2015 während der Dienststunden nach § 13 Absatz 2 Halbsatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 03.12.2014 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Mitte“ ortsüblich bekannt gemacht worden.
- 1c) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.03.2015 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 1d) Die 4. Änderung der 2. Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 25.03.2015 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Schönwalde a.B. den, 16.04.2015 Siegel (Plötner) - Bürgermeister -

- 2) Die 4. Änderung der 2. Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schönwalde a.B. den, 16.04.2015 Siegel (Plötner) - Bürgermeister -

- 3) Der Beschluss der Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 25.06.2015 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Mitte“ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 214 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 26.06.2015 in Kraft getreten.

Schönwalde a.B. den, 29.06.2015 Siegel (Plötner) - Bürgermeister -

*Diese digitale Fassung entspricht der rechtsverbindlichen Ausfertigung*

## PLANZEICHEN

### I. FESTSETZUNGEN

- GRENZE DER SATZUNG
- EINBEZOGENE BAUFLÄCHEN

**PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

### II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

### RECHTSGRUNDLAGEN

- § 34 Abs.4 Nr. 1 und 3 BauGB
- § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
- § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB
- § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

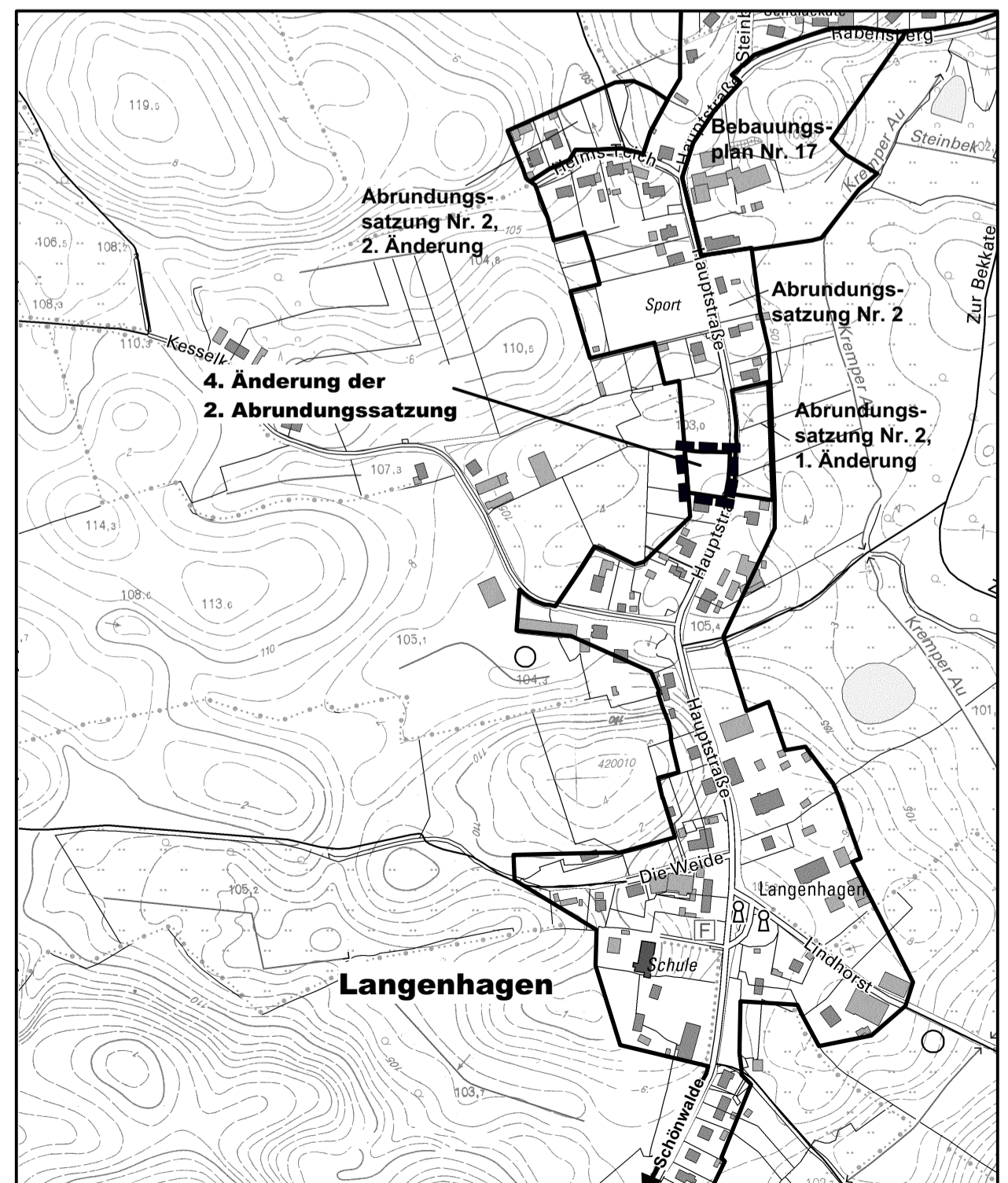
## 4. ÄNDERUNG DER 2. ABRUNDUNGSSATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNWALDE

für ein Grundstück gelegen in der Ortschaft Langenhagen westlich der Hauptstraße im Bereich zwischen Kesselkrug und Sportplatz nördlich Hausnr. 57a, -Flurstück 137/2-

## ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 5.000

Stand: 25. März 2015



## TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO 1990

1. **MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB)

Auf der Fläche sind mind. 4 Laubbäume oder Obstbäume zu pflanzen.